

**Grundbuchamt
des Kantons Schaffhausen**

Tagebuch Nr. 106 vom 20. Juni 1973

Kanzlei		Keine Gebühren:	Grundbuchamt		
Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Gutschrift
		Ladung Brief			
		Telephon etc.			
		Beurkundung			
		Beurkundung von Nachträgen			
		Bewilligung			
		Eintrag im GB.			1 -
		Rechn. Nr.	-	-	1 -
		Kassa Nr.			

Oeffentliche Beurkundung
Dienstbarkeits-Vertrag

Vor dem unterzeichneten Urkundsbeamten erklären die hienach genannten Parteien folgendes als Ihren Willen:

Der Kanton Schaffhausen,
vertreten durch den Regierungsrat, in dessen Namen handelnd
Baudirektion des Kantons
Schaffhausen, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 20.4.1971
(im Auszug aus dem Protokoll ad acta),
einerseits,

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft,
vertreten durch

- a/ das Eidg. Oberforstinspektorat (Sektion Natur- und Heimatschutz),
in dessen Namen handelnd [redacted] Präsident der Randen-
vereinigung Schaffhausen, gestützt auf die Vollmacht ad acta,
- b/ die Eidg. Technische Hochschule Zürich (Institut für Waldbau)
in deren Namen handelnd [redacted]
[redacted], gestützt auf die Vollmacht ad acta,

die Einwohnergemeinde Schleithelm,
vertreten durch den Gemeinderat, in dessen Namen handelnd Gemeinde-
präsident [redacted], gestützt auf die Beschlüsse vom 24.9.1971
und 24.4.1972 (im Auszug aus dem Protokoll ad acta)

die Randenvereinigung Schaffhausen,
vertreten durch den Vorstand, in dessen Namen handelnd der Präsident
[redacted] und der Vizepräsident [redacted],
gestützt auf die Statuten und das Aktionsprogramm vom 31.10.1957
(siehe bei GB Beleg 3647 Merishausen),
andererseits,

W.

begründen folgende Personaldienstbarkeit:
aus Errichtung und Bestand des Reservates entstehen können, wird
von der ETH Zürich genehmigt.

Zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Einwohnergemeinde Schleitheim sowie der Randenvereinigung Schaffhausen und zu Lasten des Grundstückes GB Nr. 1420 "Wutach" (Fluss- und Ufergebiet) besteht ein Grundstückveränderungsverbot, als Folge dessen der jeweilige Eigentümer des Grundstückes GB Nr. 1420 verpflichtet ist, denjenigen Teil des Grundstückes, welcher im beigefügten Situationsplan durch Bemalung mit grün dargestellt ist, als Auenwaldreservat in seinem ursprünglichen, natürlichen Zustand unverändert zu belassen.

Im einzelnen gilt für dieses Grundstückveränderungsverbot folgendes:

Vollständig verboten sind: Das Erstellen von Bauten aller Art; Abgrabungen, Auffüllungen, Ablagerungen von Kehricht, Schutt und dergleichen; Verbauungen aller Art; das Befahren, Lagern und Feuermachen; sowie jeder andere Eingriff, durch den das Areal als natürliches Auenwaldreservat beeinträchtigt würde.

Jede Entnahme oder Beschädigung natürlich vorkommender Pflanzen, Pflanzenteile und Tiere ist Unberechtigten untersagt. Verboten ist auch jedes Einsetzen von Tieren und Pflanzen ohne schriftliche Zustimmung der Begünstigten.

Sollten je am westlichen Ende des Reservates bauliche Massnahmen zur Sicherung des Hangweges vor Abrutschung notwendig werden, und sind keine anderen zweckmässigen Abhilfen (z.B. Streckung des Wutachlaufes an dieser Stelle) möglich, so sollen an jener Stelle lokal begrenzte, einfache Verbauungen gestattet werden. Dadurch dürfen aber der natürliche Zustand des Auenwaldes und des Ufers und Wasserstandes der angrenzenden Wutach nicht verändert werden.

Die Dauer dieses Grundstückveränderungsverbotes ist nicht begrenzt.

Die wissenschaftliche Aufsicht und Untersuchung sowie der Entscheid über allenfalls zur Erhaltung des Schutzzweckes notwendige Massnahmen werden dem Institut für Waldbau der ETH Zürich übertragen.

Das Schutzgebiet ist mit Tafeln zu kennzeichnen. Jedes störende Betreten ist untersagt. Zuwiderhandlungen sind zu bestrafen.

Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen wie folgt:

Zu GB Nr. 1420,
als Last: Grundstückveränderungsverbot laut Vertrag zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Einwohnergemeinde Schleitheim und der Randenvereinigung Schaffhausen.

Weitere Vereinbarungen

1. Die Einräumung dieses Rechtes erfolgt unentgeltlich.
2. Zur Erhaltung des Auenwaldreservates notwendige Eingriffe werden von Fall zu Fall, nach Verständigung des Grundeigentümers, vom Institut für Waldbau der ETH Zürich mit der Einwohnergemeinde Schleitheim (Forstverwaltung) vereinbart.

3. Die Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, welche aus Errichtung und Bestand des Reservates entstehen können, wird von der ETH Zürich geregelt.
4. Dieser Vertrag bedarf noch der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen.
5. Die Anmeldung dieser Personaldienstbarkeit zur Grundbucheintragung hat zu erfolgen, sobald die vorbehaltene Genehmigung des Regierungsrates vorliegt.

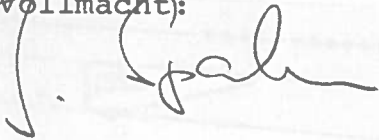
Schleitheim, den -9. Dez. 1972

Zur Urkunde unterzeichnen:

Der Eigentümer von GB Nr. 1420: Die Berechtigten:

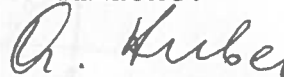
KANTON SCHAFFHAUSEN

Namens des Regierungsrates,
mit Vollmacht:



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

a/ Eidg. Oberforstinspektorat
(Sektion Natur- & Heimatschutz)
mit Vollmacht:



b/ Eidg. Techn. Hochschule Zürich
mit Vollmacht:



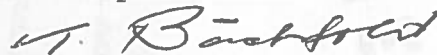
EINWOHNERGEMEINDE SCHLEITHEIM
Namens des Gemeinderates,
der Gemeindepräsident:



RANDENVEREINIGUNG SCHAFFHAUSEN
Namens des Vorstandes,
der Präsident:



der Vizepräsident:



Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist heute den Handelnden in gehöriger Form zur Kenntnis gebracht, von ihnen in allen Teilen als richtig anerkannt und von mir eigenhändig unterzeichnet worden.

Ich bescheinige die Identität, die Urteils- und Handlungsfähigkeit der Handelnden und deren Vollmachtgeber.

Schleitheim, den -9. Dez. 1972

Der Urkundsbeamte:



18. Okt. 1972

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. B/W/25/12 vom 22. Mai 1973

Nachdem der Regierungsrat der Randenvereinigung Schaffhausen für den Erwerb dieses Grundstücks mit Beschluss vom 23. Dezember 1972 einen Antrag aus dem Natur- und Heimatschutz-Fonds in der Höhe von Fr. 10'000.-

I.

Gemäss Urkunde vom 9. Dezember 1972 verkauft die Einwohnergemeinde Schleithem der Randenvereinigung Schaffhausen eine Teilfläche im Ausmass von 468,51 ar ab Grundstück GB Schleithem Nr. 1632 "Wald Seldenhalde-Seldenwies". Nach Art. 17 des kantonalen Forstgesetzes bedarf dieser Verkauf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

II.

Auf Antrag der Baudirektion wird
Die genannte Parzelle liegt im Gemeindewald Schleithem (Abteilung 8, Seldenhalde). Sie erstreckt sich von der Wutach bis zum mittleren Hangweg. Es ist beabsichtigt, zusammen mit dem im Eigentum des Kantons stehenden Uferstreifen (GB Schleithem Nr. 1420) ein Reservat zu schaffen. Dazu eignet sich dieser Waldteil besonders gut, weil er sehr abgelegen ist und die flachen Hangfusspartien bei Hochwasser der Wutach immer wieder überflutet werden. Daher konnte sich hier ein Auenwald entwickeln und erhalten. Dieser ist wohl wirtschaftlich wenig interessant, dagegen für wissenschaftliche Forschungsarbeiten äusserst wertvoll. Da solche Standorte zudem selten sind, sollten sie möglichst unberührt erhalten bleiben.

Bau- und Forstdirektion
Die vorgesehenen Forschungsarbeiten werden durch das Institut für Waldbau an der Forstschule der ETH Zürich ausgeführt. Dieses Institut wird auch über allenfalls notwendige Eingriffe befinden. Damit ist gewährleistet, dass der Wald an der Seldenhalde auch zukünftig der Allgemeinheit und - in besonderem Masse - der Erforschung forstwirtschaftlicher Grundlagen dienen wird.

III.

Nachdem der Regierungsrat der Randenvereinigung Schaffhausen für den Erwerb dieses Grundstückes mit Beschluss vom 28. Dezember 1972 einen Beitrag aus dem Natur- und Heimatschutz-Fonds in der Höhe von Fr. [REDACTED] zugesprochen hat, im Wissen um den Wert und die naturwissenschaftliche Bedeutung des Reservates, rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Grundbuchgebühren vom 27. Mai 1969 von der Erhebung einer Gebühr für Beurkundung und Grundbucheintrag abzusehen.

IV.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Verkauf einer Teilfläche im Ausmass von 468,51 ar ab GB Schleithelm Nr. 1632 (Abteilung 8, Seldenhalde) an die Randenvereinigung Schaffhausen wird zugestimmt.
2. Der Randenvereinigung Schaffhausen werden die Gebühren für die Beurkundung und die Grundbucheintragung des Rechtsgeschäftes erlassen.
3. Mitteilung an:
 - Bau- und Forstdirektion
 - Rechtsdienst der Baudirektion (302)
 - Einwohnergemeinde Schleithelm
 - Randenvereinigung Schaffhausen
 - Eidgenössisches Oberforstinspektorat

Gemeinde Schleitheim

- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (Institut für Waldbau)
- Grundbuchamt Abteilung D
- Leitendes Forstamt
- Forstamt 3. Kreis
- Planungsamt
- Naturschutzamt
- kantonale Natur- und Heimatschutzkommission

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

vertreten durch

DER STAATSSCHREIBER:

- a/ der Eidg. Forstforstinspektorat (Forstschutz),
in dessen Namen handelnd Dr. Jürg v. Spahr, Rechtskonsulent der
Baudirektion des Kantons Schaffhausen,
- b/ die Eidg. Technische Hochschule für
in deren Namen handelnd Prof. Dr. H. Leibundgut

und

der Kanton Schaffhausen,

vertreten durch den Regierungsrat, in dessen Namen handelnd
Dr. Jürg v. Spahr, Rechtskonsulent der Baudirektion des Kantons
Schaffhausen,

gestützt auf:

1. Vertrag über Kauf für Fr. 50'000.-- betr. Grundstück GB-Nr. 1432
Gemarkung Schleitheim vom 9.12.1972 mit Grunddienstbarkeit,
Personaldienstbarkeit und Verkaufsrecht abgeschlossen unter
den vorgenannten Vertragsparteien, nebst beigefügten Protokoll-
Auszügen und Vollmachten.
2. Vertrag über Personaldienstbarkeit betr. Grundstück GB-Nr. 1432
Gemarkung Schleitheim vom 9.12.1972 abgeschlossen unter den
vorgenannten Vertragsparteien, nebst beigefügten Plan, Protokoll-
Auszügen und Vollmachten.
3. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Schaff-
hausen betr. Beschluss vom 22.5.1973 über die Zustimmung zu dem
unter Ziffer 1 erwähnten Vertrag.
4. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Schaff-
hausen betr. Beschluss vom 27.5.1973 über die Genehmigung des
unter Ziffer 2 erwähnten Vertrages.

melden zur Grundbucheintragung an: